

Vorstand

~~86~~

87

~~85~~ ~~82~~
~~86~~ ~~84~~

- Schweiz: - Was im Rahmen der Schweiz. Hochschulkonferenz läuft (Jahrestagung im Sommer in Vaduz: Weiterbildung) wird uns Peter P. Müller, Präs. des VMSH unter Trakt. 4 erläutern
- VMSH: 1. Thesen (veröffentlicht auch im unizürich)
2. Generalversammlung (28.11.1987) Robert Fluder (VAUZ)
- Das langersehnte und -geplante Treffen mit SNF soll nun anfangs 88 stattfinden.
- VSS Bildungskonzept, Teilnahme des Präs. am Hearing zum Thema Hphschulen 7.9.87
- Kanton: - Assistentenreglement (seit 1.7.1986), Postulat Löhner (betr. Diss. regelung) am 12.11.1986 überwiesen, seither Funkstille
Rektorat unter Absprache mit VAUZ: Anfrage an Institute, insbesondere die Sonderbewilligungen zwecks Nachwuchsförderung betreffend.
- Stellenknappheit/Verwaltung des Bildungsnotstandes (der bekanntlich stark auf Kosten des Mittelbaues geht) Alarmruf des Rektorates im Januar 1987 (20 Stellen beantragt). Gilgen lässt das zwar zu, gibt aber gleichzeitig zur Beherzigung, dass dies die letzte Sonderförderungsmaßnahme für die Uni bis 1991 sei. Bereits bemerkt bei der Beantwortung des Oekologiepostulates; wie soll es in Zukunft werden? Z. B. die Nachwuchsförderung liegt auf kantonaler Ebene im Argen, Automatisierung des Bibliotheksbetriebes, Studentinnenzahlen usw.
 - Verfasste Studentenschaft (ohne Austrittsrecht). Wurde von den Uniinstanzen allgemein befürwortet, Rektor gelangte sogar an die Öffentlichkeit. Von RR desavouiert, vom KR fallengelassen.
VAUZ Teilnahme an Podiumsgespräch des VSU. Konsequenzen für Mittelbau: verfasste Assistentenschaft in weiter Ferne.
 - Studienzeitbeschränkung, Tutorien: im April SA sagt nein zu Höchststudierendauer mit gesetzlicher Verankerung, ja zu "flankierenden Massnahmen" (Tutorate). Bereits im November: Antwort des ED: soll gesetzlich verankert werden. Schachzug heisst OGU (Organisationsgesetz des Unterrichtswesens), der auch für andere heisse politische Themen geradestehen kann. Zu den Tutorien: ED sagt, das sei nicht nötig.
 - Maturitätsregelung/Verlängerung oder Verkürzung der Mittelschule?
 - *Angelaube - Assistenten fehlende: ab Wi 87/88 abge-*
schaffen.

Universität: - Assistentenpapier des Rektors (Nachwuchsfrage). Hat nur wenig offizielles Echo ausgelöst. VAUZ: interne Aussprache im Vorstand. Artikel im Bulletin.

- Aenderung der Universitätsordnung: (betr. Lappalien und 1. Stellung Assistenten, 2. Privatdozenten/Lehrbeauftragte, 3. Assistenzprofessoren, 4. Stärkung der Dekanate) ad 1. Assistentenstellung. Das meiste im Assistentenreglement bereits geregelt. Deshalb keine materielle Verbesserung zu erwarten, auch wenn wir mit unserer Formulierung weitgehend durchgedrungen sind.

- Einführungsabend neue Assistentinnen, veranstaltet am von der KR3 (Kommission für Reform und Bildung). Biedermann und Brändli nebst Rektor, Prorektor und Walter Joos: 50 Leute
Trend nach oben, nach besserem Organisationsgrad?

- Doktorandenumfrage des Rektorates, Diskussion muss folgen

Organisationsfrage VM 1397 (ord.) + ca 300 SNF An :
VAUZ: - Schwerpunkt Oekologie, nach Vortrag Rohweder und Mitarbeit in Kommission zur Stellungnahme zu einem Postulat im KR: Veranstaltung am 23. Juni Dahinden gute Gesprächsleitung, Forderungen an Universität von grüner Seite her nicht klar genug formuliert.
Besuch mässig.

- Bulletin SS 87: grosser Aufwand, wir sind zufrieden

- Gespräch mit SNF-Vertretern aus Zürich (Proff Hilty und Zisswiler) Ende Oktober 1987.
Forschungspolitik via SNF? Welche?
Vergabep Praxis, Bedingungen für Mittelbau
Desiderata betr. Modalitäten wie Terminplanung, Sozialleistungen.

- SNF-Assistentinnen an VSAO angeschlossen ab 1.1.88, massgebliches Verdienst unseres Vertreters Serge Gaillard.

- Rechtsberatung bei RA Meier, wurde und wird weitergeführt.

demnächst: - Diskussion um Hochschulpolitik betr. Frauen (Verein feministische Wissenschaft)
- OGU
- Doktorandenbesoldung
- Probleme im Zusammenhang mit Bibliotheksautomatisation bzw. überhaupt mit neuen Belastungen des Mittelbaues.

Herzlicher Dank an alle, die aktiv mitgearbeitet haben, an Gremien- und Kommissionsmitglieder, an Vorstands- und speziell an Ausschussmitglieder.
Ganz besonders herzlicher Dank an Beatrice Simmen. (Blumenstrauss) Sie ist beruflich an einem Wendepunkt, verlässt uns mit weinenden Augen und wir schulden ihr nach 6 Jahren bzw. 3 Präsidentschaften VAUZ-Sekretariat den grössten Dank.

Nachfolgerin: Schwester von Beatrice: Isabelle *Mülheim*

Vereinigung der Assistenten
an der Universität Zürich (VAUZ)

Neue Adresse:

E-12, Rämistrasse 71

8006 Zürich, Tel. 01 / 257 24 11

Schönberggasse 2, Haus Belmont

8001 Zürich, Tel. 01 - 257 24 11

8006 Zürich, 21. Oktober 1987

An alle Ausschuss-Mitglieder

E I N L A D U N G

zur Ausschuss-Sitzung vom 3. Nov. 1987
18.15 Uhr, Zimmer 210 im Hauptgebäude

Hiermit möchten wir Euch mitteilen, dass unsere Ausschuss-Sitzungen von nun an immer im Zimmer 210 im Hauptgebäude der Universität stattfinden. Gleichzeitig legen wir Euch ein Sitzungsprotokoll der VMSH betr. Nationalfonds bei.

Herzliche Grüsse

Beatrice

VMSH.

Protokollnotiz zur Arbeitssitzung vom 20. Juni 1987:

Vorbereitung eines Gesprächs mit dem Schweizerischen Nationalfonds
[SNF]

Der SNF finanziert gegen einen Viertel aller Mittelbaustellen. Er übt damit einen beträchtlichen Einfluss auf die Entwicklung der Anstellungs- und Arbeitsbedingungen in diesem Bereich aus. Im schweizerischen Hochschulbereich zeichnen sich gravierende Nachwuchsprobleme ab. Aus der Sicht der Hochschulen besteht die Gefahr, dass aufgrund der momentanen Durststrecke das Nachwuchsreservoir gegen der 1990er Jahre (wenn die Hälfte aller Ordinariate neu zu besetzen ist) ausgetrocknet sein wird. Aus der Sicht der heute im Mittelbau beschäftigten Assistentinnen und Assistenten schlägt sich dieser Sachverhalt in einem Mangel an attraktiven und konkreten Forschungsperspektiven nieder, die ein "produktives" Ueberleben innerhalb der Institution Hochschule ermöglichen würden.

Die Arbeits- und Anstellungsbedingungen an Schweizer Hochschulen sind sehr heterogen. (Die Anstellungsbedingungen sind vor allem kantonal unterschiedlich ausgeprägt; die Arbeitsbedingungen hingegen variieren mehr fachbereichsspezifisch; insbesondere Natur- und Geisteswissenschaften weichen signifikant voneinander ab). Heute besteht die Gefahr, dass der SNF einer Angleichung dieser disparaten Situation nach unten Vorschub leistet. Die konkrete Mittelaufteilung auf Institutsebene erfolgt in aller Regel zufällig; wer eine SNF- oder eine kantonale Stelle bekommt hängt von unterschiedlichsten Faktoren ab, die mit den Forschungsprojekten in keinem schlüssigen Zusammenhang stehen. Insbesondere mit längerer Anstellungsdauer kann sich dann aber eine beträchtliche Diskrepanz zwischen den Löhnen ergeben (d.h. die kantonalen Löhne steigen). Unter den heutigen Bedingungen fortgesetzter Sparpolitik hat dies einen Druck auf die Anstellungsbedingungen im Mittelbau insgesamt zur Folge: weniger in Form direkter Lohnkürzungen als in einer kalten Umwandlung der bezahlten in unbezahlte Arbeit.

Punkto Berufsperspektiven hatte der SNF aus der Optik des Mittelbaus bisher eine positive Rolle gespielt. Da sich dieses Problem momentan

noch immer zuspitzt, sollte die Kooperation zwischen SNF und Hochschulen in dieser Hinsicht verbessert werden. Der SNF müsste unseres Erachtens noch gezielter als bisher Nachwuchsförderung betreiben und zwar abgestimmt auf einen Mittelbau, der unterschiedlichste Funktionen zu erbringen hat und keinesfalls mehr eindimensional als Durchlaufphase einer Wissenschaftlerkarriere aufgefasst werden kann. Wir denken bei einer solchen Politik allerdings weniger an eine selektive Bevorteilung einzelner Personen, sondern an einen Typus von Projektförderung, welcher den Anforderungen von Beschäftigungskontinuität mehr als bisher Rechnung trägt.

Ein Spezialproblem stellt die 2. Säule dar. Bei der heutigen Regelung geht ein grosser Teil der "Arbeitgeberbeiträge" (die insofern den falschen Namen tragen als sie ja bei Stellenantritt im Falle ihres Fehlens durch den Versicherten aus eigenen Mitteln zu bestreiten sind+) verloren. Die SNF finanziert hier direkt die Privatassekuranz auf Kosten seiner Angestellten. An sich ist eine Sozialversicherung, die auf einem durch hohe Mobilität gekennzeichneten Berufssektor die volle Freizügigkeit verweigert, eine glatte Fehlkonstruktion. Sie bedeutet -aus Hochschulsicht- eine Behinderung und -aus der Sicht der Betroffenen- eine Bestrafung.

Mit diesen knappen Ausführungen wurden einige Probleme gestreift, die wir nächstens mit dem SNF besprechen wollen:

- * Welche Anstellungs- und Lohnpolitik verfolgt der SNF als "Arbeitgeber". Welche Möglichkeiten hat er, die Verwendung seiner Mittel zu kontrollieren? Wie lassen sich die störendsten Ungleichheiten eliminieren?
- * Welche Möglichkeiten bestehen für Mittelbauangehörige, Projekte autonom zu formulieren und einzureichen? Wie beurteilt der SNF solche Initiativen?
- * AssistentenvertreterInnen sind in den SNF-Gremien (Stiftungsrat, Nationaler Forschungsrat, Forschungskommissionen) nicht präsent. Welche Möglichkeiten gibt es, um diesen Zustand zu korrigieren?
- * Wie lassen sich die Defekte der 2. Säule beheben?

14. Sept. 87/ J.T.

[P.S.: Schickt mir bis Mitte Oktober Einwände und Ergänzungen. Ich werde dann ein 'definitives' Arbeitspapier anfertigen. Adresse: Jakob Tanner, Historisches Seminar, Hirschgässlein 21, 4051 Basel]

Vereinigung der Assistenten
an der Universität Zürich (VAUZ)

Neue Adresse:

E 12, Rämistrasse 71
8006 Zürich, Tel. 01 / 257 24 11
Schönberggasse 2, Haus Belmont
8001 Zürich, Tel. 01 - 257 24 11

Zürich, 7. Oktober 1987

An alle Vorstandsmitglieder

E I N L A D U N G

Der VAUZ-Ausschuss hat an seiner letzten Sitzung beschlossen, die Frage der Stellung des Mittelbaus innerhalb des Schweiz. Nationalfonds genauer unter die Lupe zu nehmen. Wir haben dafür zwei Sitzungen vorgesehen:

1. Vorstandssitzung, Dienstag, 20. Oktober 1987, 18.15 Uhr im Musikpavillon, Hirschengraben 66.
Traktanden
 1. Mitteilungen
 2. VAUZ-Projekt: Forschungspolitik und Nationalfonds
(Vorbereitung Sitzung 26.10.1987)
 3. Kurzumfrage: 1 Jahr Assistentenreglement. Was läuft?
 4. Mitgliederversammlung Dezember
 - Termin
 - Wahlen
 - thematischer Schwerpunkt
 5. Varia
2. Sitzung des Vorstandes mit den Professoren G. Hilty (Nationaler Forschungsrat) und V. Ziswiler (Forschungskommission der Universität Zürich) am Montag, 26. Oktober 1987, 18.15 Uhr, Zimmer U40.

Die erste Sitzung ist als Vorbereitungssitzung für die zweite gedacht, wobei wir auch die üblichen Geschäfte des Vorstandes behandeln werden. Zur zweiten Sitzung liegt der Brief an die beiden Professoren bei, der die Thematik grob umreisst und die Diskussion strukturieren soll.

Mit freundlichen Grüßen


Seb. Brändli

Beilagen: Kopie Brief an die Professoren Ziswiler und Hilty
Kopie Plan Musikpavillon

Vereinigung der Assistenten
an der Universität Zürich (VAUZ)

Neue Adresse:

E 12, Rämistrasse 71

8006 Zürich, Tel. 01 / 257 24 11

Schönberggasse 2, Haus Belmont

8001 Zürich, Tel. 01 - 257 24 11

8006 Zürich, 7. Oktober 1987

Herrn
Prof. Dr. Vinzenz Ziswiler
Zoologisches Museum
Winterthurerstrasse 190
8057 ZUERICH

Sehr geehrter Herr Prof. Ziswiler

Für das vereinbarte Gespräch von Zürcher Vertretern des SNF mit dem Vorstand der VAUZ am 26.10.1987, 18.15 Uhr, Zimmer U40 im Hauptgebäude der Universität haben wir uns eine grosse Traktandenliste vorgenommen. Dazu zwei Vorbemerkungen. Ersten ist es klar, dass in einer Sitzung die vorgeschlagenen Diskussionspunkte niemals alle angetippt, geschweige denn ausdiskutiert werden können. Die Gewichtung wird nach den Bedürfnissen der Anwesenden erfolgen, wobei von unserer Seite her die Punkte 2.2.-2.4. im Mittelpunkt stehen sollen. Zweitens soll gleich zu Beginn klargestellt werden, dass es uns im jetzigen Gespräch weniger um die Nachwuchsstipendien für angehende und fortgeschrittene Forscher geht, sondern um die ordentlichen Forschungsbeiträge bzw. die nationalen Forschungsprogramme.

Diskussionspunkte

1. Kurze Erläuterung des Organigramms des SNF bzw. der wichtigsten Dienstwege.
Am besten geschieht diese Kurzvorstellung durch die beiden geladenen Professoren G. Hilty und V. Ziswiler, wobei ihnen auch gerade die Möglichkeit geboten ist, ihre eigene Funktion beim SNF vorzustellen.
2. Fragen im Zusammenhang mit dem Auftrag des SNF
Art. 1
 1. Der Nationalfonds fördert die wissenschaftliche Forschung in der Schweiz. Er dient damit dem Ansehen und der Zukunft des Landes.
 2. Die Mittel des Nationalfonds sind dort einzusetzen, wo wissenschaftliche Forschungsarbeiten aus andern Quellen nicht genügend finanziert werden können, und wo es sich nicht um Forschung mit kommerziellem Zweck handelt.
- 2.1. Dienstweg der Evaluation: welche Stellen sind beteiligt?
- 2.2. Sind Kriterien für die Beurteilung der Gesuche allgemein oder speziell auf gewisse Bereiche hin formuliert? Welche? Gelten Kriterien ev. ohne formale Verankerung?
Wie sind die von Brühlhart (Schweizerischer Nationalfonds: Organisationsformen und Verfahrensweisen im Bereich "Soziologie", SZfS, 4, 1, 1978) vorgestellten Kriterien aus heutiger Sicht zu beurteilen?

Vereinigung der Assistenten
an der Universität Zürich (VAUZ)

Neue Adresse:

~~E 12, Rämistrasse 71~~
8006 Zürich, Tel. 01 / 257 24 11

Schönberggasse 2, Haus Belmont
8001 Zürich, Tel. 01 - 257 24 11

Zürich, 7. Oktober 1987

Herrn
Peter Müller
Institut f. Angewandte Physik
ETHZ
8093 ZUERICH

Lieber Peter

im Auftrag von Sebastian sende ich Dir je eine Kopie der Einladung zu der
Vorstandssitzung vom 20. bzw. 26. Oktober 1987. Auch Du bist zu den beiden
Sitzungen herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüssen



Beatrice Simmen

Vereinigung der Assistenten
an der Universität Zürich (VAUZ)

Neue Adresse:

~~E-12, Rämistrasse 71~~

8006 Zürich, Tel. 01 / 257 24 11

Schönberggasse 2, Haus Belmont
8001 Zürich, Tel. 01 - 257 24 11

Zürich, 7. Oktober 1987

Herrn
Armin Baumann
Soziologisches Seminar
Zeltweg 63
8032 Zürich

Lieber Armin

als neuen Assistentenvertreter in der Psychologischen Studentenberatungs-
kommission laden wir Dich herzlich zu unseren zwei nächsten Vorstand-
sitzungen ein. Als Beilage senden wir Dir je eine Kopie der Einladung
zu der Sitzung vom 20. bzw. 26. Oktober 1987.

Wir würden uns sehr freuen, Dich kennenzulernen.

Mit freundlichen Grüßen



Beatrice Simmen

Vereinigung der Assistenten
an der Universität Zürich (VAUZ)

Neue Adresse:

E 12, Rämistrasse 71

8006 Zürich, Tel. 01 / 257 24 11

Schönberggasse 2, Haus Belmont

8001 Zürich, Tel. 01 - 257 24 11

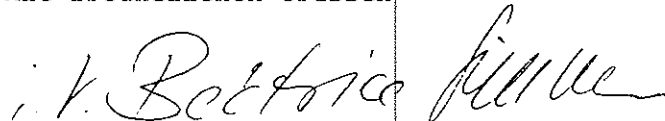
Zürich, 7. Oktober 1987

Herrn
Jakob Tanner
Historisches Seminar
Hirschgässlein 21
4051 Basel

Lieber Jakob

vielen Dank für die Protokollnotiz vom VMSH betr. SNF. Wir sind gerade daran,
ein Gespräch mit Zürcher Vertretern vorzubereiten. Auch Du bist zu den beiden
Sitzungen herzlich eingeladen. Betreffend VMSH-Vorstoss nehme ich mit Dir
auf jeden Fall nach dem 26.10.1987 Kontakt auf.

Mit freundlichen Grüssen



Sebastian

Beilage: Kopie Brief an die Professoren Ziswiler und Hilty
Kopie Brief an den VAUZ-Vorstand
Plankopie Musikpavillon

Bz



BENÜTZUNG VON RÄUMEN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH FÜR VERANSTALTUNGEN

(gemäss Regulativ vom 8. Oktober 1971)

Zürich, den 2. September 1987

Veranstalter: Vereinigung der Assistenten an der Universität Zürich

Inhaber der Bewilligung, Name: lic.phil. Seb. Brändli

Adresse: E 12, Rämistr. 71, 8006 Zürich

Telefon: 257 24 11

Zweck/Thema der Veranstaltung: im Turnus Ausschuss- bzw. Vorstandssitzung der Assistentenvereinigung

Referenten (mit genauen Angaben):

Benützungszeit/Raum:	Datum:	Zeit von bis	ca. Besucher	Art des Raumes
	20.10.87	18.00 - 20.00	10	Pavillon Hirschengraben 66
	3.11.87	18.00 - 20.00	10	Sitzungszimmer F-11 210
	1.12.87	18.00 - 20.00	10	Sitzungszimmer F-11 210
	5.1.88	18.00 - 20.00	10	Sitzungszimmer F-11 210
	2.2.88	18.00 - 20.00	10	Sitzungszimmer F-11 210

Eintrittsgebühr/Kursgeld ja nein

Zusätzliche Leistungen:

- Hellraumschreiber ja nein
- Kleinbildprojektor ja nein
- Film Super 8 mm ja nein
- Film 16 mm ja nein
- Tonbandgerät ja nein
- Plattenspieler ja nein

Anzahl Bemerkungen

Vom Hausdienst auszufüllen (Zusatzleistungen, Hauspersonal etc.)

Anzahl	von	bis	Dauer in Stunden	Name

Bemerkungen:

* Gesuchsteller: Name Seb. Brändli

Adresse s.o.

Chefhauswart:

Unterschrift: *B. Brändli*

Bewilligung erteilt/nicht erteilt
UNIVERSITÄT ZÜRICH

Jaeger
Dr. Maximilian Jaeger
Universitäts-Sekretär

Stempel/Unterschrift

Zürich, den 4.9.87

Vereinigung der Assistenten
an der Universität Zürich (VAUZ)

Neue Adresse:

E 12, Rämistrasse 71

8006 Zürich, Tel. 01 / 257 24 11

Schönberggasse 2, Haus Belmont

8001 Zürich, Tel. 01 - 257 24 11

Zürich, 12. August 1987

E I N L A D U N G

zur Ausschuss-Sitzung vom 1. September 1987,
18.15 Uhr im Pavillon Hirschengraben 66

Der Rektor beantragt eine Aenderung der Universitätsordnung. Die dazu bestimmte Kommission hat einen Vorschlag zusammengestellt, über den der Senatsausschuss bereits einmal beraten hat. Um die Stellungnahme der VAUZ zu erarbeiten, lade ich Euch am Dienstag, 1. September 1987, 18.15 Uhr zur Ausschuss-Sitzung im Pavillon Hirschengraben 66 ein.

Mit freundlichen Grüssen

Sebastian

Beilage: Plan Hirschengraben 66 "Pavillon"



Universität Zürich

Hörsaalzuteilung
Rämistrasse 71
8006 Zürich

BENÜTZUNG VON RÄUMEN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH FÜR VERANSTALTUNGEN

(gemäss Regulatorium vom 8. Oktober 1971)

Zürich, den 26. August 1987

31

Veranstalter: Vereinigung der Assistenten an der Universität Zürich

Inhaber der Bewilligung, Name: lic.phil. Sebastian Brändli

Adresse: E 12, Rämistr. 71, 8006 Zürich

Telefon: 257 24 11

Zweck/Thema der Veranstaltung: VAUZ-Sitzung mit Prof. Hilti und Prof. Ziswiler

Referenten (mit genauen Angaben):

Benützungszeit/Raum:	Zeit von bis	ca. Besucher	Art des Raumes
Datum: 26. Oktober 1987	18.00 - 20,00	10	Wölflingszimmer 102
			210

Eintrittsgebühr/Kursgeld	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Zusätzliche Leistungen:		
Hellrauschreiber	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Kleinbildprojektor	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Film Super 8 mm	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Film 16 mm	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Tonbandgerät	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Plattenspieler	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

Vom Hausdienst auszufüllen (Zusatzleistungen, Hauspersonal etc.)				
Anzahl	von	bis	Dauer in Stunden	Name

Bemerkungen:

* **Gesuchsteller:** Name Seb. Brändli **Chefhauswart:**

Adresse S.O.

Unterschrift: [Signature]

Bewilligung erteilt / nicht erteilt

UNIVERSITÄT ZÜRICH

[Signature]
Dr. Maximilian Jäger
Universitäts-Sekretär

Stempel/Unterschrift Zürich, den 9. 9. 87

Vereinigung

Vernehmlassung betr. Aenderung der Universitätsordnung

Stellungnahme der Vereinigung der Assistenten (VAUZ)

Die Vereinigung der Assistenten an der Universität Zürich begrüsst das Vorhaben der Universitätsleitung, die Universitätsordnung zu ändern, da die Mängel der derzeitigen Fassung klar zu Tage stehen. Die Vereinigung kommt aber nicht darum herum zu bemerken, dass die meisten der konkret vorgenommenen Aenderungsanträge des Senatsausschusses Lappalien darstellen, die in dieser Eigenschaft eher den Blick auf die relevanten Probleme unserer Hochschule verstellen. Bei den wichtigen Punkten des Antrags des Senatsausschusses zeigt es sich, dass die Schwierigkeiten im Rahmen einer Erneuerung der Universitätsordnung nicht behoben werden können (Führung der Universität, Nachwuchsfrage, Stellung der Lehrbeauftragten, Privatdozenten, Assistenzprofessoren und des Mittelbaues).

Die Vereinigung der Assistenten äussert sich deshalb im folgenden nur zu den Punkten 8-10 des vom Senatsausschuss am 16. Juni 1987 verabschiedeten Papiers "Aenderung der UO".

8.

9. ...

10. ...

Die vorgeschlagene Aenderung zielt, auch wenn sie zur Lösung des Problems nicht ausreicht, in Richtung "Assistenzprofessur als Mittel der Nachwuchsförderung". Deshalb heisst die VAUZ diesen Punkt gut.

MfG

Vernehmlassung (Aenderung der Universitätsordnung)

Stellungnahme der VAUZ

Die Assistentenschaft äussert sich im folgenden zu den Punkten 8.-10. der vom Senatsausschuss am 16. Juni 1987 verabschiedeten "Aenderung der UO". Die Punkte 1.-7. und 11.-16. ^{Papier} ~~wurden dabei angefasst~~ wurden nicht grundsätzlich behandelt.

8. Stellung der Lehrbeauftragten und Privatdozenten

Die Unterscheidung von Lehrbeauftragten und Privatdozenten ist von der Sache her zwar gegeben, rechtfertigt aber nicht das vorgeschlagene Vorgehen. Die neue Formulierung lädt die Erziehungsdirektion ein, ein Reglement für die Lehrbeauftragten zu machen. Dies zu einem Zeitpunkt, in dem die Universität selbst keinerlei Vorstellungen zu dieser Problematik entwickelt hat. Der Weg muss umgekehrt angegangen werden. Die Fakultäten sollen sich zuerst über eigene Regelungsvorschläge betr. Lehrbeauftragte klar werden, bevor die Erziehungsdirektion zu diesem Punkte angegangen wird. Es soll eine Kommission eingesetzt werden, die den gesamten Problemkreis Privatdozenten/Lehrbeauftragte zum Gegenstand hat. Dieser Kommission sind Vertreter des Mittelbaus bzw. der Studierenden ^{zu} beigegeben ~~werden~~.

Punkt 8 ist zurückzustellen.

9. Stellung der Assistenten

Die VAUZ begrüsst die Nennung der Assistentinnen und Assistenten in der UO. Die vorgeschlagene Formulierung ist allerdings unglücklich. Die Problematik des Mittelbaues besteht vor allem in der

Spannung zwischen den Bereichen "wissenschaftliche Mitarbeit in Forschung und Lehre" und "Nachwuchsförderung". Die konkrete Arbeitsausgestaltung betont aber immer wieder die Ausrichtung auf Aufrechterhaltung des Universitätsbetriebes, also auf Betreuung- und Verwaltungsaufgaben. Dieser Bereich ist nicht ~~von~~ ^{zwar} ~~vorneherein~~ ^{erfüllt} aus dem ~~Aufgabenfeld~~ ^{pflichtet} des Mittelbaues auszuschliessen. Es kann und darf aber nicht die Aufgabe eines universitären Vorschlags zur UO sein, die Verwaltungstätigkeit von Assistentinnen und Assistenten zu fordern. Der Begriff "Verwaltungstätigkeit" ist deshalb aus dem Vorschlagstext zu streichen.

neue Fassung: ~ ~

10. Assistenzprofessoren

Die Nachwuchsfrage ist derzeit ein äusserst dringendes ~~politisch~~ ^{politisch} ~~es~~ Problem grosserer ~~U~~ Tragweite. Deshalb muss sich die Universität Zürich im grösseren Stil mit dieser Frage befassen. Von Anfang an muss aber klar gestellt werden, dass eine Verbesserung zum Nulltarif nicht möglich ist. Wenn in diesem Bereich etwas getan werden will, ist die Forderung nach mehr finanziellen Ressourcen unausweichlich. Die Universität Zürich kann bei den stets wachsenden Anforderungen (Studentenzahlen, Fachgebieten-erweiterungen) und der anhalten quasi-plafonierten Stellenpolitik der Oberbehörde den zusätzlichen Nachwuchsanliegen mit den bisherigen Mitteln nicht auch noch gerecht werden.

Assistenzprofessuren haben ^{zwar} ~~die~~ in sie gesetzten Erwartungen bisher kaum irgendwo erfüllt. ^{Trotzdem schlägt} Die VAUZ schlägt ~~deshalb~~ vor, die bisherige Regelung vorläufig beizubehalten. Dies in der Hoffnung, das Schreiben des Rektors vom 22. 5. 1987 rege innerhalb der Fakultäten den Gremien und den Vereinigungen/Studentenfraktionen die

Diskussion betr. Nachwuchsfrage und Assistenzprofessuren an,
damit das Problem im grösseren Stile angegangen werden kann.

Die ^{VAUZ} beantragt deshalb Streichung von Punkt 10.

Die vorgeschlagene Änderung will, dass wenn die zu
lang die Stelle nicht ausreicht, in der ersten
Runde Nachrückstellen, deshalb ~~haben~~ ^{sein} in
der VAUZ geltebene.

[siehe Blatt]



8001 Zürich, 6. Juli 1987/as/vh
Künstlergasse 15, Tel. 257 22 68

Geht an:

- die Dekanate der Universität
- die Vereinigung der Privatdozenten
- die Vereinigung der Assistenten
- den Verband der Studierenden an der Universität (VSU)
- den Studentenring (SR)

Aenderung der Universitätsordnung (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie die vom Senatsausschuss verabschiedeten Vorschläge zur Aenderung der Universitätsordnung zur Vernehmlassung. Darf ich Sie bitten, dem Rektorat Ihre Stellungnahme bis **spätestens 30. November 1987** zukommen zu lassen. Für Auskünfte stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung (Tel. 257 22 68).

Mit freundlichen Grüessen
Universitätssekretariat

A. Suter

Doris Thürlinger
10.7.87

Beilage erwähnt

Aenderung der Universitätsordnung (Vernehmlassung)

Der Senatsausschuss hat am 16. Juni 1987 verschiedene Vorschläge des Rektors, der Dekane und der Verwaltung zur Aenderung der Universitätsordnung nach vorgängiger Prüfung durch eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den Professoren W. Haller (RSW), R. Leuenberger (Theol.), V. Meyer (Phil. II) und Herrn A. Suter, gutgeheissen. Der Senatsausschuss unterbreitet dem Rektorat, den Fakultäten, dem Privatdozenten- und Assistentenverein sowie den beiden EGStR-Fraktionen (VSU und SR) die Anträge des Senatsausschusses zur Vernehmlassung.

Es ist vorgesehen, die Aenderung der Universitätsordnung in der nächsten Januarsitzung des Senats zu behandeln. Die Vernehmlassungen sollten daher bis spätestens 30. November 1987 beim Rektorat eintreffen.

Die letzte grössere Revision der Universitätsordnung fand 1984 statt. Durch die im Jahr 1982 vorgenommenen Aenderungen des Unterrichtsgesetzes (Schaffung des vollamtlichen Rektorates) waren verschiedene Anpassungen der Universitätsordnung an das Unterrichtsgesetz notwendig geworden. Bei der damaligen Revision hielt man sich strikt an den Grundsatz, nur diejenigen Bestimmungen anzupassen, welche durch die Aenderung des Unterrichtsgesetzes vorgegeben waren. Schon damals war man sich aber bewusst, dass einzelne Bestimmungen der Universitätsordnung nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen und den tatsächlichen Verhältnissen an der Universität entsprechen. Mit den nachfolgenden Aenderungsvorschlägen wird die teilweise veraltete Universitätsordnung punktuell verbessert, ohne dass dadurch die Grundstrukturen der Universität verändert werden. Insgesamt gesehen rechtfertigt sich nach Auffassung des Senatsausschusses ein Revisionsantrag an die Oberbehörden.

Der Senatsausschuss beantragt zu folgenden Punkten Aenderungen der Universitätsordnung:

1. Kompetenzerweiterung des Senatsausschusses gegenüber dem Senat
2. Schweigepflicht der Senatsausschussmitglieder
3. Fakultätsübergreifende Lehrveranstaltungen

4. Verwaltungsbericht der Universität
5. Entlastung der Dekane
6. Sekretariatsarbeiten der Kanzlei für die Dekanate
7. Urlaubsgesuche der Professoren
8. Stellung der Lehrbeauftragten und Privatdozenten
9. Stellung der Assistenten
10. Assistenzprofessoren
11. Wohnsitzpflicht der Professoren
12. Rücktritt von Professoren
13. Voraussetzungen für die Erteilung der *venia legendi*
14. Habilitationsschriften
15. Erlöschen der *venia legendi*
16. Verwaltung des Lesesaals

1. Kompetenzerweiterung des Senatsausschusses gegenüber dem Senat

In § 10 Abs. 2 Zif. 4 UO ist festgehalten, dass die Antragstellung an die Erziehungsbehörden über gesamtuniversitäre Belange dem Senat zusteht. Dies wird in der Praxis vielfach nicht beachtet. So wurden z.B. die Stellungnahme zur Gesetzesänderung betreffend Weiterbildung, das Mensakonzert Irchel, die Wahlreglemente für die Studierenden, Assistenten und Privatdozenten, die Erhöhung der Kollegiengeldpauschale und die Revision der Ausländergebührenverordnung, obwohl es sich dabei um gesamtuniversitäre Belange handelt, nicht vom Senat beraten. Da die Einberufung des Senates für diese Fragen unverhältnismässig wäre, ein Zuwarten bis zur nächsten Sitzung zu lange dauern würde und der Senat für die Behandlung derartiger Fragen auch kein geeignetes Gremium ist, drängt sich eine Anpassung der Universitätsordnung auf.

Der Senatsausschuss schlägt daher nachfolgende Aenderung von § 10 Abs. 2 Zif. 4 UO vor:

bisher:

Dem Senat kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

Antragstellung an die Erziehungsbehörden über die Aenderung der Universitätsordnung und über andere gesamtuniversitäre Belange.

neu:

Dem Senat kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

Antragstellung an die Erziehungsbehörden über die Aenderung der Universitätsordnung und über andere gesamtuniversitäre Belange von grundsätzlicher Bedeutung.

durchzuführen. Es steht ihm dafür die Rektoratskommission "Kommission für interdisziplinäre Veranstaltungen der Universität und der ETH Zürich" zur Verfügung. Ausgehend vom Wortlaut von § 23 Zif. 4 UO ist der Rektor jedoch nur für "gesamtuniversitäre" Veranstaltungen zuständig. Zur weiteren und verstärkten Förderung von fakultätsübergreifenden Lehrveranstaltungen erscheint es dem Senatsausschuss daher angebracht, eine entsprechende Kompetenz des Rektors ausdrücklich in die Universitätsordnung aufzunehmen. Der Senatsausschuss beantragt daher die Einfügung von § 23 Zif. 4a UO mit folgendem Wortlaut:

(Ausser den gesetzlichen Aufgaben obliegen dem Rektor): Förderung und Organisation von interfakultären Veranstaltungen.

4. Verwaltungsbericht der Universität

Gemäss § 24 Abs. 3 UO erstattet der Rektor jährlich über die Universitätsverwaltung Bericht und reicht diesen nach Genehmigung durch den Senatsausschuss bis Ende April der Erziehungsdirektion ein. Dieser Bericht wurde bis anhin nicht erstellt; es gab lediglich einen Bericht über das "Akademische", welcher am Dies vorgestellt wurde und auch in Kurzform Angaben über die Verwaltung enthielt. Es stellt sich die Frage, ob künftig nicht neben dem "Dies-Bericht" ein eigentlicher Bericht über die Verwaltung (Geschäftsbericht) erstellt werden soll. Damit würde die Universitätsverwaltung ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber dem Senatsausschuss und den Oberbehörden nachkommen. Der Senatsausschuss erachtet es als richtig, dass die Verwaltung umfangreicher als bisher den Senatsausschuss und die Oberbehörden über ihre Tätigkeiten informiert. Da jedoch die Fertigstellung des Verwaltungsberichtes und die Genehmigung durch den Senatsausschuss aus terminlichen Gründen nicht bis Ende April erfolgen kann, schlägt der Senatsausschuss vor, dass der in der Universitätsordnung genannte Termin (Ende April) bis Ende Juni verlängert wird.

bisher:

Der Rektor erstattet jährlich Bericht über die Universitätsverwaltung und reicht ihn nach Genehmigung durch den Senatsausschuss bis Ende April der Erziehungsdirektion ein.

neu:

Der Rektor erstattet jährlich Bericht über die Universitätsverwaltung und reicht ihn nach Genehmigung durch den Senatsausschuss bis Ende Juni der Erziehungsdirektion ein.

5. Entlastung der Dekane

Die zeitliche Belastung der Dekane für die Ausübung ihres Amtes ist sehr gross. Es drängt sich daher auf, die Dekane von ihrer Lehrverpflichtung zu entlasten. Der Senatsausschuss schlägt folgende Ergänzung von § 35 UO vor:

§ 35 Abs. 4:

Die Dekane können von ihrer Lehrverpflichtung ganz oder teilweise entbunden werden.

6. Sekretariatsarbeiten der Kanzlei für die Dekanate

Gemäss § 43 Abs. 4 UO steht dem Dekan zur Erledigung der Korrespondenz und anderer Verwaltungsarbeiten die Universitätskanzlei zur Verfügung. Da die Dekanate heute über eigene Sekretariate verfügen, hat diese Bestimmung keine Bedeutung mehr und ist daher durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

§ 43 Abs. 4 UO:

Den Dekanen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendige Infrastruktur zur Verfügung gestellt.

7. Urlaubsgesuche der Professoren

Gemäss § 51 UO muss sich ein Dozent mit einem Gesuch an die Erziehungsdirektion wenden, wenn er genötigt ist, seine Vorlesungen während des Semesters für mehr als acht Tage auszusetzen.

Der Senatsausschuss ist der Auffassung, ein Urlaub von mehr als acht Tagen sollte vom Rektor bewilligt werden können, welcher der Erziehungsdirektion jährlich Bericht erstattet. Der Senatsausschuss beantragt folgende Aenderung von § 51 UO:

bisher:

Wenn ein Dozent verhindert ist, seine Vorlesungen mit dem offiziellen Semesteranfang zu beginnen, oder wenn er genötigt ist, sie während des Semesters für höchstens

neu:

Wenn ein Dozent verhindert ist, seine Vorlesungen mit dem offiziellen Semesteranfang zu beginnen, oder wenn er genötigt ist, sie während des Semesters für

acht Tage auszusetzen, so hat er dies dem Dekan zuhanden des Rektors mitzuteilen. Ist eine längere Beurlaubung notwendig, so hat er sich mit einem Gesuch an die Erziehungsdirektion zu wenden.

höchstens acht Tage auszusetzen, so hat er dies dem Dekan zuhanden des Rektors mitzuteilen. Ist eine längere Beurlaubung notwendig, so hat er sich mit einem Gesuch an den Rektor zu wenden. Dieser erstattet der Erziehungsdirektion jährlich Bericht über die bewilligten Urlaube.

8. Stellung der Lehrbeauftragten und Privatdozenten

Gemäss § 56 Abs. 1 UO sind die Lehrbeauftragten für die Dauer ihres Auftrages in Rechten und Pflichten den Privatdozenten gleichgestellt. Die Privatdozenten wehren sich gegen die Gleichstellung mit den Lehrbeauftragten.

Der Senatsausschuss beantragt nachfolgende Aenderung von § 56 Abs. 1 UO. Damit kann die Stellung der Lehrbeauftragten klarer gegenüber derjenigen der Privatdozenten abgegrenzt werden.

bisher:

Die Hochschulkommission kann auf Antrag der Fakultät semesterweise für einzelne Vorlesungen oder Unterrichtskurse, deren Abhaltung als notwendig oder wünschenswert erscheint, für die aber die vorhandenen Lehrkräfte nicht ausreichen, besondere Lehraufträge erteilen. Gehört der Beauftragte nicht dem Lehrkörper der Universität an, so ist er für die Dauer seines Auftrages in Rechten und Pflichten einem Privatdozenten gleich zu achten.

neu:

Die Hochschulkommission kann auf Antrag der Fakultät semesterweise für einzelne Vorlesungen oder Unterrichtskurse, deren Abhaltung als notwendig oder wünschenswert erscheint, für die aber die vorhandenen Lehrkräfte nicht ausreichen, besondere Lehraufträge erteilen. Ernennungsvoraussetzungen sowie Rechte und Pflichten der Lehrbeauftragten werden durch ein vom Erziehungsrat erlassenes Reglement geordnet, das sich nach den besonderen Bedürfnissen der Fakultäten richtet.

Da es sich bei der Umschreibung der Rechte und Pflichten der Privatdozenten und Titularprofessoren um ein ausgesprochen vielschichtiges und für die Universität im Hinblick auf die Nachwuchsförderung wichtiges Thema handelt, hat der Senatsausschuss zudem beschlossen, zur Behandlung dieses Problemkreises eine spezielle Kommission zu bestellen.

9. Stellung der Assistenten

§ 57 UO lautet wie folgt:

Soweit der Unterricht und der Unterhalt der Anstalten dies erfordert, werden den Professoren Assistenten beigegeben. Ueber die Bedürfnisfrage entscheidet auf Antrag der Fakultät der Regierungsrat.

Anstellung und Entlassung erfolgen auf Antrag des zuständigen Instituts- bzw. Seminarleiters durch die Erziehungsdirektion, soweit hierfür nicht die Direktion des Gesundheitswesens zuständig ist.

Die Rechte und Pflichten der Assistenten sowie deren Besoldung werden durch ein besonderes, vom Regierungsrat erlassenes Reglement geordnet.

Dieser Paragraph ist veraltet und teilweise überflüssig. Störend an der Universitätsordnung ist zudem, dass die Assistenten in keinem Titel der Universitätsordnung erwähnt werden, obwohl sie für die Universität von grösster Bedeutung sind. Es erscheint dem Senatsausschuss angezeigt, dass in der Universitätsordnung die Aufgaben der Assistenten kurz umschrieben werden.

Vorschlag des Senatsausschusses:

§ 57 Universitätsordnung streichen

IIIa. Die Assistenten nach § 84a

§ 84 b:

Die Assistenten sind wissenschaftliche Angestellte. Sie unterstützen die Dozenten in ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit und wirken an den Dienstleistungen und Verwaltungsaufgaben der Universitätsinstitute, -kliniken und -seminarien mit.

Bei der Beschäftigung der Assistenten ist der Förderung des akademischen Nachwuchses Rechnung zu tragen.

10. Assistenzprofessoren

§ 60 UO regelt den Status "Assistenzprofessor". Von der Idee her wären Assistenzprofessurstellen für jüngere Nachwuchskräfte vorgesehen und nicht - wie dies heute teilweise gehandhabt wird - für bereits ältere Wissenschaftler, die sich in gewissen Fällen nicht genügend für eine Professur qualifiziert haben. Zudem besteht die Gefahr der Schaffung von Sozialfällen, wenn ein Assistenzprofessor nach Ablauf der Amtsdauer aufgrund seiner Qualifikationen nicht befördert werden kann. Mit Schreiben vom 22. Mai 1987 ersuchte der Rektor die Dekane in Absprache mit der Erziehungsdirektion, ab sofort folgende Rahmenbedingungen bei der Schaffung und Besetzung neuer Assistenzprofessuren zu beachten:

1. Die Assistenzprofessur ist in erster Linie ein Instrument der Nachwuchsförderung.
2. Die Altersgrenze bei der Ernennung sollte maximal 36 Jahre betragen
3. Der Kandidat soll vor Ablauf von fünf Jahren Amtszeit gründlich evaluiert werden, um eine zweimalige Verlängerung der Amtsdauer zu vermeiden.
4. Der Kandidat soll zum voraus informiert werden, dass eine Beförderung zum Extraordinarius nicht ohne weiteres möglich ist. In Frage kommt nur noch das normale Berufungsverfahren mit Ausschreibung eines vorhandenen oder neu geschaffenen Lehrstuhls.

Der Senatsausschuss unterbreitet auch den Brief des Rektors zur Vernehmlassung und schlägt folgende Aenderung von § 60 Abs. 2 UO vor:

bisher:

Die Wahl der Assistenzprofessoren erfolgt auf eine Amtsdauer von drei Jahren. Nach ihrem Ablauf kann die Amtsdauer auf Antrag der Fakultät und des Erziehungsrates zweimal um drei Jahre und hernach in besonderen Fällen jeweils um weitere drei Jahre verlängert werden.

neu:

Die Wahl der Assistenzprofessoren erfolgt auf eine Amtsdauer von drei Jahren. Nach ihrem Ablauf kann die Amtsdauer auf Antrag der Fakultät und des Erziehungsrates um drei Jahre und hernach in besonderen Fällen um weitere drei Jahre verlängert werden.

25:42

11. Wohnsitzpflicht der Professoren

§ 67 UO lautet wie folgt:

Die ordentlichen Professoren sollen in der Stadt Zürich oder deren nächster Umgebung wohnen. In besonderen Fällen kann vom Regierungsrat ein anderer Wohnort gestattet werden.

Die Erziehungsdirektion verlangt bei der Wahl der Professoren (ordentliche, ausserordentliche und Assistenzprofessoren) in Anlehnung an die beamtenrechtlichen Bestimmungen (§ 4 Abs. 1 der Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung) vorbehältlich von Ausnahmewilligungen ein Wohnsitz im Kanton Zürich. § 67 UO hat somit keine Bedeutung mehr und kann ersatzlos gestrichen werden.

2. Schweigepflicht der Senatsausschussmitglieder

Gemäss § 21 Abs. 5 UO unterstehen alle Teilnehmer an den Sitzungen des Senatsausschusses der behördlichen Schweigepflicht. Dieser Umstand erschwert einerseits den Informationsfluss zwischen den Dekanen und den Fakultäten, den Vertretern der Studierenden, Assistenten und Privatdozenten und deren Organisationen und andererseits die Information der übrigen Universitätsangehörigen und der Öffentlichkeit. Da es zahlreiche Geschäfte gibt, bei denen von der Natur der Sache her kein Bedürfnis für die Schweigepflicht besteht, empfiehlt sich nach Ansicht des Senatsausschusses für den Senatsausschuss eine ähnliche Lösung wie für den Senat. Gemäss § 15a UO kann der Senat bestimmte Geschäfte der Schweigepflicht unterstellen.

Der Senatsausschuss beantragt folgende Aenderung von § 21 Abs. 5 UO:

bisher:

Alle Teilnehmer an den Sitzungen des Senatsausschusses unterstehen der behördlichen Schweigepflicht.

neu:

Der Rektor sorgt für die Information innerhalb der Universität und gegenüber der Öffentlichkeit über die Verhandlungsgegenstände und Beschlüsse des Senatsausschusses. Die Sitzungsteilnehmer machen nicht bekannt, wie andere Teilnehmer Stellung bezogen haben. Der Rektor kann bestimmte Geschäfte der Schweigepflicht oder einer Sperrfrist unterstellen.

3. Fakultätsübergreifende Lehrveranstaltungen

Das Bedürfnis nach mehr interdisziplinären Veranstaltungen ist nach Auffassung des Senatsausschusses ausgewiesen. Es stellt sich die Frage, ob zur Förderung von fakultätsübergreifenden Veranstaltungen dem Rektorat in diesem Bereich nicht grössere Kompetenzen, insbesondere zur Durchführung von Lehrveranstaltungen, zugestanden werden sollen. Gemäss § 23 Zif. 4 UO obliegen dem Rektor die Leitung der gesamtuniversitären Anlässe und Lehrveranstaltungen. Gestützt auf diese Bestimmung ist es für den Rektor möglich, interdisziplinäre Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen

12. Rücktritt von Professoren

Gemäss § 69 Abs. 2 UO muss ein Professor, der vorzeitig in den Ruhestand treten will, dies der Erziehungsdirektion ein Jahr zum voraus erklären. Für die Abklärungen im Zusammenhang mit der Nachfolge des zurücktretenden Professors ist ein Jahr zu kurz. Da die Erklärung des vorzeitigen Rücktrittes zwei Jahre im voraus zumutbar und für eine sorgfältige Nachfolge-
regelung erforderlich ist, schlägt der Senatsausschuss folgende Neufassung von § 69 Abs. 2 UO vor:

Ein Professor, der vorzeitig in den Ruhestand treten will, hat dies der Erziehungsdirektion mindestens zwei Jahre im voraus zu erklären.

13. Voraussetzungen für die Erteilung der venia legendi

Gemäss § 74 Zif. 3 UO ist dem Gesuch zur Erlangung der venia legendi "eine Habilitationsschrift von wissenschaftlichem Werte aus dem Gebiet, über das der Bewerber zu lesen gedenkt" beizugeben. Gemäss einer Mitteilung des Rektors hat diese Formulierung insofern zu Unklarheiten geführt, als in der Hochschulkommission Unsicherheit darüber bestand, ob eine Habilitationsschrift auch aus mehreren Arbeiten bestehen könne.

Es empfiehlt sich daher folgende Ergänzung von § 74 Zif. 3 UO:

Es können auch mehrere Arbeiten gesamthaft als Habilitationsleistung anerkannt werden.

Gemäss § 77 UO hat ein Bewerber nach bestandener Prüfung vor versamelter Fakultät eine Probevorlesung zu halten. Der Senatsausschuss schlägt vor, dass an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät die Probevorlesung nur vor der Abteilung stattfinden soll, da die fachliche Beurteilung ohnehin nur von den Professoren der jeweiligen Abteilung vorgenommen werden kann. Ebenso soll die Abteilung das Thema auswählen können und die Kompetenz haben, in Ausnahmefällen die Probevorlesung zu erlassen.

14. Habilitationsschriften

Gemäss § 79 Abs. 1 UO besteht für die Privatdozenten die Pflicht, ihre Habilitationsschriften drucken zu lassen. In zeitlicher Hinsicht ist der Privatdozent verpflichtet, die Habilitationsschrift während des Seme-

sters, in dem er zu lesen beginnt, zu veröffentlichen. Diese Frist hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen. Im weiteren hat sich herausgestellt, dass zahlreiche Habilitationsschriften nie veröffentlicht werden. Der Senatsausschuss teilt die Auffassung der Philosophischen Fakultät I, von der ein entsprechender Abänderungsantrag gestellt wurde, dass am Publikationszwang innert einer angemessenen Frist festzuhalten ist. Bei der Aenderung von § 79 UO wurde zudem berücksichtigt, dass aufgrund der modernen Medien Habilitationen künftig möglicherweise nicht mehr gedruckt, sondern auf andere Art veröffentlicht werden können.

Der Senatsausschuss schlägt folgende Neufassung von § 79 UO vor, wobei der Senatsausschuss als Sanktion bei einer Verletzung der Publikationspflicht zwei verschiedene Möglichkeiten zur Vernehmlassung unterbreitet:

§ 79 UO:

bisher:

Der Privatdozent ist verpflichtet, seine Habilitationsschrift während des Semesters, in welchem er zu lesen beginnt, sei es als besondere Druckschrift, sei es in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, zu veröffentlichen. Von der Habilitationsschrift hat er der Universitätskanzlei so viele gedruckte Exemplare abzuliefern, als in der betreffenden Fakultät bei der Promotion Dissertationsexemplare gemäss den Bestimmungen der Promotionsordnung eingereicht werden müssen. Die Pflichtexemplare müssen auf dem Titelblatt als Habilitationsschrift kenntlich gemacht sein.

Von dieser Verpflichtung kann der Bewerber in Ausnahmefällen, besonders dann, wenn es sich um eine bereits früher publizierte Druckschrift handelt, auf Grund eines Fakultätsbeschlusses ganz oder teilweise befreit werden.

neu:

Der Privatdozent ist verpflichtet, seine Habilitationsschrift innert drei Jahren seit dem Semester, in welchem er zu lesen beginnt, zu veröffentlichen. Die Frist kann durch die Fakultät ausnahmsweise verlängert werden. Der Privatdozent hat der Zentralbibliothek eine von der Fakultät festzusetzende Anzahl seiner Habilitationsarbeit abzuliefern. Die Pflichtexemplare müssen auf dem Titelblatt als Habilitation kenntlich gemacht sein.

Von diesen Verpflichtungen kann der Bewerber in Ausnahmefällen, besonders dann, wenn die Habilitationsarbeit bereits früher publiziert wurde, aufgrund eines Fakultätsbeschlusses ganz oder teilweise befreit werden.

Abs. 3:

Variante A:

Kommt der Privatdozent der Publikationspflicht nicht nach, wird ihm die *venia legendi* entzogen.

Variante B:

Solange der Privatdozent der Publikationspflicht nicht nachgekommen ist, erfolgt keine Ernennung zum Titularprofessor.

15. Erlöschen der *venia legendi*

Gemäss § 84a UO besteht für einen Privatdozenten, der an eine andere Hochschule geht, die Möglichkeit, weiterhin in Zürich Privatdozent zu bleiben. Der Senatsausschuss ist der Auffassung, dass künftig die *venia legendi* eines Privatdozenten erlöschen soll, wenn er einen Ruf an eine andere Universität erhält. Dass die Privatdozentur mit der Ernennung zum Assistenzprofessor, Ausserordentlichen Professor oder Ordinarius an der Universität Zürich endet, gilt als selbstverständlich, obwohl dies nirgends festgelegt ist. Dagegen hat es sich eingebürgert, dass Zürcher Privatdozenten bei einer Wegberufung an eine andere Hochschule ihre Stellung als Privatdozent der Universität Zürich beibehalten, sofern sie nicht selbst einen Antrag auf Entlassung stellen. Die Gründe für die Beibehaltung der *venia legendi* sind meist persönlicher, sei es eher sentimentaler, sei es berechnender Art. Die Doppelstellung als Professor an einer anderen Universität und als Privatdozent in Zürich entspricht nicht dem Interesse der berufenden Universität, die eine volle Stelle anbietet. Es ist auch nicht bekannt, dass ein nach Zürich berufener Professor andernorts als Privatdozent wirkt. Die Doppelstellung liegt aber auch nicht im Interesse der Universität Zürich und der Privatdozenten. Sie widerspricht dem Sinn von freier Habilitation und Privatdozentur: Bei dieser handelt es sich um einen Befähigungsnachweis, unabhängig von Bedürfnis, Planung, offenen Stellen, nur aufgrund persönlicher Leistung. Mit der Uebernahme einer vollamtlichen Professur erreicht die Privatdozentur ihr Ziel und Ende. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass es Sonderfälle gibt. So z.B. aufgrund der Zusammenarbeit ETH/Universität Zürich. Dafür müsste die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung bestehen.

Der Senatsausschuss schlägt daher folgende Ergänzung von § 84a UO vor:

Die *venia legendi* eines Privatdozenten bzw. Titularprofessors erlischt in der Regel mit der Uebernahme einer vollamtlichen Professur an der Universität Zürich oder an einer anderen Universität oder Hochschule. Sonderregelungen auf Antrag der zuständigen Fakultät bleiben vorbehalten.

16. Verwaltung des Lesesaals

Gemäss § 97 UO besteht an der Universität eine akademische Lesehalle, die unter Mitwirkung von Professoren durch die Studierenden verwaltet wird. Zur Zeit kümmern sich die Professoren nicht um die Lesehalle. Es erscheint zweckmässiger, wenn die Verwaltung der Lesehalle, gemeinsam durch das Rektorat und die Studierenden besorgt wird.

Der Senatsausschuss schlägt folgende Neufassung von § 97 Abs. 1 UO vor:

An der Universität besteht ein Lesesaal, der durch die Studierenden in Zusammenarbeit mit dem Rektorat verwaltet wird.



VAKU 2 0777

BENÜTZUNG VON RÄUMEN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH FÜR VERANSTALTUNGEN

(gemäss Regulativ vom 8. Oktober 1971)

Zürich, den 17. Juni 87

Veranstalter: Assistentenvereinigung bei der Züricher VAKU 2

Inhaber der Bewilligung, Name: Dr. phil. S. Brändli

Adresse: E 12 Rämischstr. 71
8006 Zürich

Telefon: 257 74 11

Zweck/Thema der Veranstaltung: Ausschluss- bzw. Vorstand-Sitzung der VAKU 2

Referenten (mit genauen Angaben):

Benützungszeit/Raum:

Datum: 7. Juli 87

1. Sept 87

6. Okt 87

Zeit von bis

18⁰⁰ - 20⁰⁰

18⁰⁰ - 20⁰⁰

18⁰⁰ - 21⁰⁰

ca. Besucher

10

10

15

Art des Raumes

Sitzungsraum

Pavillon

Hirschengraben 66

E 1

~~E 1~~

~~E 1~~

~~E 1~~

Schlüssel zum Pavillon bitte vorgängig im Büro E 22 abholen

Eintrittsgebühr/Kursgeld ja nein

Zusätzliche Leistungen:

Anzahl Bemerkungen

Telegraphenschreiber ja nein

Beinbildprojektor ja nein

Film Super 8 mm ja nein

Film 16 mm ja nein

Handbandgerät ja nein

Plattenspieler ja nein

ja nein

~~Am 1. 9. und 6. 12. ist das Gebäude im Umbau und ausserdem abends geschlossen. Um die Schliessung des Zimmers und des Gebäudes am Schluss haben Sie sich selbst zu kümmern, da der Hausdienst nicht im Einsatz ist.~~

Hausdienst auszufüllen (Zusatzleistungen, Hauspersonal etc.)

Anzahl von bis Dauer in Stunden Name

Bemerkungen:

Antragsteller: Name S. Brändli

Chefhauswart:

Adresse S.O.

Unterschrift: S. Brändli

Bewilligung erteilt/ nicht erteilt

Ja

Stempel/Unterschrift

Zürich, den

22 6 87



BENÜTZUNG VON RÄUMEN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH FÜR VERANSTALTUNGEN

(gemäss Regulativ vom 8. Oktober 1971)

mp

Zürich, den 17. Juni 87

Veranstalter: Assistentenvereinigung der Uni Zürich VAUZ
Inhaber der Bewilligung, Name: Lic. phil. S. Brändli
Adresse: E 12, Rämistr. 71, 8006 Zürich
Telefon: 257 24 11

Zweck/Thema der Veranstaltung: Ausschuss- bzw. Vorstand-Sitzung der VAUZ

Referenten (mit genauen Angaben):

Table with columns: Benützungszeit/Raum, Datum, Zeit von bis, ca. Besucher, Art des Raumes, and a handwritten column with room numbers (E 1, E 11).

Table for 'Eintrittsgebühr/Kursgeld' and 'Zusätzliche Leistungen'. Includes checkboxes for 'ja'/'nein' and a detailed handwritten note about building access and room closure.

Table for 'Vordienst auszufüllen (Zusatzleistungen, Hauspersonal etc.)' with columns for Anzahl, von, bis, Dauer in Stunden, and Name.

Gesuchsteller: Name S. Brändli, Adresse S.G. VAUZ, Vereinigung der Assistenten an der Universität Zürich, 712 Rämistrasse 71, 8006 Zürich. Unterschrift: S. Brändli.

Bewilligung/erteilt/nicht erteilt. Stempel/Unterschrift: UNIVERSITÄT ZÜRICH, Dr. Maximilian Jaeger, Universitäts-Sekretär, Zürich, den 22. 6. 87.



Universitätsspital Zürich
Departement Chirurgie
Klinik für Herzgefässchirurgie

Klinikdirektor: Prof. Dr. Marko Turina

Rämistrasse 100, 8091 Zürich
Telefon 01 255 11 11
Durchwahl-Nr.:

Herrn
Prof. Dr. P. Schärer
Dekan der Med. Fakultät
Moussonstr. 19

8091 Zürich

Unser Zeichen:

Ihr Zeichen:

Zürich, 02. Juli 1987/ms

Betrifft: Rücktritt als Mittelbau-Vertreter in der Fakultät, Vorschlag für Ersatzwahl

Sehr geehrter Herr Dekan Schärer

In der FAST-Sitzung vom 20. Juni habe ich Ihnen meine Absicht mitgeteilt, mein durch ordentliche Wahl übertragenes Amt als Mittelbau-Delegierter in der Fakultät per 30.6. zur Verfügung zu stellen. Leider sehe ich mich zu diesem Schritt während meiner Mandatsperiode gezwungen, da mir ^{die} momentane klinische Belastung nicht mehr genügend Zeit zur Erarbeitung der laufenden fakultären Geschäfte zulässt.

Zur Ersatzwahl schlage ich dem Assistentenstand der Med. Fakultät vor, Dr. Walter Weder als meinen Nachfolger zu wählen. Er ist engagierter Assistent am Departement für Chirurgie, aktives Mitglied des VAUZ, und als Vertreter der Assistenten am chirurgischen Departement mit den örtlichen Verhältnissen bestens vertraut. Ich habe mir deshalb erlaubt, Ihnen Herrn Weder anlässlich der letzten FAST-Sitzung persönlich vorzustellen. Wie aus der untenstehenden Erklärung hervorgeht, wäre er bereit, eine evt. Wahl als Assistenten-Vertreter für den Rest der Amtsperiode 1987/88 zu übernehmen.

Abschliessend möchte ich Ihnen Herr Dekan, für das stets entgegengebrachte Vertrauen ganz herzlich danken. Für Ihr weiteres Dekanat wünsche ich Ihnen viel Glück und verbleibe


Mit freundlichen Grüßen Ihr

Dr. med. K. Schneider, Oberarzt

Wahlannahmeerklärung

Ich stelle mich zur Wahl als Assistenten-Vertreter in der Med. Fakultät und erkläre Wahlannahme im Falle einer Wahl.

Dr. Walter Weder, Dep. für Chirurgie



Kopien: - Dr. Sebastian Brändli, Präsident der Vereinigung der Assistenten an der Uni Zürich, Schönberggasse 2, Haus Bellmont, 8001 Zürich
- Dr. Kurt Biedermann, OA Gynäkologie, Universitätsspital Zürich
- Dr. S. Bankoul, Anatomisches Institut, Winterthurerstr. 190, 8057 Zürich



BENÜTZUNG VON RÄUMEN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH FÜR VERANSTALTUNGEN

(gemäß Regektiv vom 8. Oktober 1971)

Zürich, den 4. März 1987

Bi

Veranstalter: Vereinigung der Assistenten an der Universität Zürich

Inhaber der Bewilligung, Name: lic.phil. S. Brändli

Adresse: E 12, Rämistr. 71
8006 Zürich

Telefon: 257 24 11

Zweck/Thema der Veranstaltung: Vorstandssitzungen der Assistentenvereinigung (VAUZ)

Referenten (mit genauen Angaben):

Benützungszeit/Raum:

Datum:	Zeit von bis	ca. Besucher	Art des Raumes
7.4.1987	18.15 - 20.00	10	E 11 Sitzungszimmer 289 Räm 74
5.5.1987	dito	dito	dito E 2

Eintrittsgebühr/Kursgeld ja nein

Zusätzliche Leistungen:

	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	Anzahl	Bemerkungen
Hellraumschreiber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Kleinbildprojektor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Film Super 8 mm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Film 16 mm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Tonbandgerät	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Plattenspieler	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Vom Hausdienst auszufüllen (Zusatzleistungen, Hauspersonal etc.)

Anzahl	von	bis	Dauer in Stunden	Name

Bemerkungen:

* Gesuchsteller: Name lic.phil. S. Brändli

Adresse S.O.

Chefhauswart:

Unterschrift: *S. Brändli*

Bewilligung erteilt nicht erteilt

UNIVERSITÄT ZÜRICH

Maximilian Jaeger

Dr. Maximilian Jaeger
Universitäts-Sekretär

Stempel/Unterschrift

Zürich, den

24.3.87

Vereinigung der Assistenten
an der Universität Zürich (VAUZ)

Neue Adresse:

E 12, Rämistrasse 71

8006 Zürich, Tel. 01 / 257 24 11

Schönberggasse 2, Haus Belmont

8001 Zürich, Tel. 01 - 257 24 11

Einladung zur Ausschuss-Sitzung

vom 7.4.1987, 18.15 Uhr, Rämistrasse 74, Zimmer 289

Liebe Ausschussmitglieder

Im vergangenen Dezember hat Herr Rektor Akert sich sein "Denkmal pro Assistentenschaft" gesetzt. Bereits rektoratsintern ist die Schrift nicht auf eitle Freude gestossen. Umso mehr sind wir Betroffene aufgerufen, dazu/dagegen Stellung zu nehmen. Dies auch aus der einfachen Logik heraus: Wer nicht dagegen Stellung nimmt, ist dafür.

Meines Erachtens ist es wichtig, dass sich an dieser "programmatischen" Diskussion möglichst viele innerhalb des Vorstandes beteiligen. Deshalb erstens der Versand der Denkschrift und zweitens die schriftliche Einladung.

Wir sollten meiner Meinung nach ein Gegenpapier/eigenes Modell erarbeiten und quasi als Gegenentwurf veröffentlichen z.B. in unserem geplanten Bulletin im SS (Mai/Juni).

Was fehlt im Papier von Rektor Akert? Wie stellen wir uns zur Nachwuchshoffnung", d.h. wie stark gewichten wir das Nachwuchsargument in unserer Stellungnahme? Lassen wir die finanziellen Verhältnisse (Besoldung) auch einfach weg?

Traktanden der nächsten Ausschuss-Sitzung

1. Mitteilung
2. "Programm-Diskussion"
3. Veranstaltung SS 87: Oekologie, Stand der Vorbereitung
4. Bulletin
5. Varia

Anschliessend essen wir gemeinsam ab 20 Uhr im Restaurant Bahnhof Stadelhofen.

Mit freundlichen Grüessen

Schöli

Vereinigung der Assistenten
an der Universität Zürich (VAUZ)

Neue Adresse:

E 12, Rämistrasse 71
8006 Zürich, Tel. 01 / 257 24 11
Schönberggasse 2, Haus Belmont
8001 Zürich, Tel. 01 - 257 24 11

Zürich, 4. März 1987

Protokoll der Ausschuss-Sitzung vom 3. März 1987, 18.15 Uhr

1. Mitteilungen

- a) Der Antrag für eine Verfasste Studentenschaft wurde bachab geschickt.
- b) Laut Bundesgerichtsentscheid ist eine Studienzeitsbeschränkung nicht möglich.
- c) Neues Disziplinalgesetz wurde vom Senatsausschuss genehmigt, kommt vor das Volk: Doppelte Bestrafung für straffällig gewordene Studenten - Ausschluss von der Uni bei Gewaltverbrechen.

2. Stellungnahme zur Stellenplanung der Informatik bzw. wer muss Stellen abgeben (17 Stellen) und wer bestimmt, wer von dem Sonderpaket 20 Stellen für die Universität Stellen bekommt und wieviele.
Anfrage an die Dekane mit Unterschrift der Fakultätsvertreter

3. Nachwuchsförderung an der Universität

Eigene Modellvorstellung entwickeln zur Denkschrift des Rektors "Gedanken und Empfehlungen zur Planung und Förderung des akademischen Nachwuchses." Ausschuss-Sitzung mit Einladung und erster Entwurf f. Stellungnahme.
Zimmer 289 Rämistr. 74. anschliessend Nachtessen um 20.00 Uhr im Bahnhof Stadelhofen zum Thema abschliessen.

4. Lohnverhältnisse Assistenzärzte - Assistenten Gerichtsmedizin

Muss noch mit Kurt Biedermann abgeklärt werden. Abklären der Frage Was ist der Unterschied zwischen Oberassistent und Oberarzt. Universität Aufstiegspool --- Oberärzte für andere Spitäler?

PS: Laut K. Biedermann haben Oberassistenten und Oberärzte den gleichen Stellenwert, nur arbeiten die Oberärzte in klinischen und die Oberassistenten in wissenschaftlichen Fächern (auch berufsabhängig).
Das Universitätsspital ist nicht der Aufstiegspool für Oberärzte;
Assistenten können auch in Regionalspitälern zum Oberarzt aufsteigen.

Vereinigung der Assistenten
an der Universität Zürich (VAUZ)

Neue Adresse:

E 12, Hämistrasse 71
8006 Zürich, Tel. 01 / 257 24 11
Schönberggasse 2, Haus Belmont
8001 Zürich, Tel. 01 - 257 24 11

Zürich, 4. Februar 1987

Protokoll der Vorstandssitzung vom 3. Februar 1987, 18.15 Uhr

Anwesend: S. Brändli, A. Stahel, A. Gnädinger, M. Hubler, K. Biedermann,
R. Weiss, Ch. Meienberger, R. Fluder, Ch. Köppel

Entschuldigt: K. Helmut, Th. Meier

ad 1. Mitteilungen

1.1 Die Assistenzprofessuren gibt es nicht in allen Fakultäten. Es ist eine zeitlich befristete Stelle und dient der Förderung des akademischen Nachwuchses, vor allem in Basisfächern. Sie stellt gleichzeitig eine Pufferfunktion dar.

Med.: existiert z. B. Immunologie, neue Fachgebiete, nur für Basisfächer, nicht für klinische Fächer. Wird im allgemeinen positiv bewertet.

Oek.: existiert

Vet.Med.: existiert nicht

Phil.II: existiert zeitlich befristet -- dient der Förderung. Es kommt vor, dass eine Professorenstelle vorübergehend von einem Assistenzprofessor besetzt wird.

Phil. I: existiert Pufferfunktion, kann auch Langzeitstelle
Für die Assistenten ist die Pufferfunktion der Assistenzprofessur politisch wichtig. Eine Stellungnahme erfolgt durch die Assistentenvertreter in den Fakultätsversammlungen.

1.2 Es wird festgestellt, dass die VAUZ momentan vermehrt von Oberassistenten/ Assistenten kontaktiert wird, welche Probleme mit der plötzlichen Aenderung des Anstellungsverhältnisses haben z.B. zahnärztliches Institut, Oberassistent; theoretische Physik, Oberassistent(Ausländer); Sprachlabor, Assistent. Diese Mitglieder werden zuerst von uns betreut und anschliessend an den VPOD oder das RA-Büro Leuenberger (1/2 Std.) verwiesen (Arbeitsrecht).

Vereinigung der Assistenten an der Universität Zürich (VAUZ)

Neue Adresse:

12, Rämistrasse 71
8006 Zürich, Tel. 01 / 257 24 11
Schönberggasse 2, Haus Belmont
8001 Zürich, Tel. 01 - 257 24 11

Sollte sich eine allfällige Tendenz abzeichnen, welche mit dem neuen Assistentenreglement zusammenhängt, muss die VAUZ an die Öffentlichkeit gelangen.

Antrag von Christa Köppel: Das Thema Nachwuchsförderung ist für die nächste Vorstandsitzung zu traktandieren.

ad 2. Politische Standortbestimmung der VAUZ

Soll sich die VAUZ mit anderen Interessengruppierungen solidarisieren z.B. Demo für Studenten in Paris? Nimmt unsere Organisation zu anderen Interessengebieten Stellung?

Biedermann: nur Standesvertretung - gegen Stellungnahme ohne direkte Beteiligung am Problemkreis - kann zur internen Spaltung führen. Vorsicht.

Köppel: Werden solche Diskussionen im Verein überhaupt geführt z.B. bildungspolitische Themen?

Stahel: Muss von Fall zu Fall abgeklärt werden.

Köppel: Was macht man im konkreten Fall?

Entscheid des Vorstandes:

Der Präsident führt eine Vorselektion durch und lädt im Bedarfsfall zu einer evt. kurzfristigen Vorstandsitzung ein.

Interne Reaktion auf solche Stellungnahmen: unterschiedliche Reaktionen der Vorstandsmitglieder.

ad 3. Öffentlichkeitsarbeit

Im Sommersemester erscheint ein Bulletin mit dem Schwerpunktthema Ökologie. Thema: "Anforderungen der Gesellschaft an die Universität" mit Podiumsgespräch im Juni 87. Es sollen verschiedene Referenten von inner- und ausserhalb der Universität eingeladen werden (z.B. WWF, Greenpeace). Das Nebenfach Ökologie soll kurz vorgestellt werden. Als Folgethema in einem weiteren Bulletin wäre z.B. "Uni im Dilemma" möglich.

Christa Köppel und Christian Meienberger werden mit der Ausarbeitung eines Konzepts für die nächste Ausschuss-Sitzung beauftragt.

Vereinigung der Assistenten an der Universität Zürich (VAUZ)

Neue Adresse:

E 12, Rämistrasse 71

8008 Zürich, Tel. 01 / 257 24 11

Schönberggasse 2, Haus Belmont

8001 Zürich, Tel. 01 - 257 24 11

1. ca. 2-seitige Zusammenfassung des Referats von Prof. Rohweder durch Christian Meienberger.
2. konkrete Vorstellung
 - Nebenfach
 - öffentliche Veranstaltung
 - Einladung der Studenten
 - Hinweis auf Fortsetzung an Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung: Nach Möglichkeit Aufgreifen der Quintessenz aus dem Podiumsgespräch und Diskussion über Folgethema z.B. Universität im Dilemma.

Bulletin:

Dienstleistungs-/Editorialteil S. Brändli

Eindrücke aus den Gremien - Biedermann über S/SA bis Ende März

Stahel ev. über Phil. II

Hubler/Weiss ev. über Vet.Med.

Meier ev. über Hochschulkommission

Vereinigung der Assistenten
an der Universität Zürich (VAUZ)

Neue Adresse:

~~E 12, Rämistrasse 71~~

8006 Zürich, Tel. 01 / 257 24 11

Schönberggasse 2, Haus Belmont

8001 Zürich, Tel. 01 - 257 24 11

Zürich, 21. Januar 1987

An alle Vorstandsmitglieder

E I N L A D U N G

zur Vorstandssitzung vom Dienstag, 3. Februar 1987, 18.15 Uhr, Zimmer E 11,
im Hauptgebäude der Universität, Rämistrasse 71, 8006 Zürich.

Traktanden

1. Mitteilungen
2. Politische Standortbestimmung der Assistentenvereinigung
3. Programm VAUZ SS 87
 - Bulletin/Zeitschrift/Rundbrief
 - Schwerpunktthema für allfällige Veranstaltung bzw. Bulletin
 - andere Vorschläge
4. Varia

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Brändli, Präsident



BENÜTZUNG VON RÄUMEN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH FÜR VERANSTALTUNGEN

MP

(gemäss Regulativ vom 8. Oktober 1971)

Zürich, den 20. Januar 1987

Veranstalter: Vereinigung der Assistenten an der Universität Zürich

Inhaber der Bewilligung, Name: lic.phil. S. Brändli

Adresse: E 12, Rämistr. 71, 8006 Zürich

Telefon: 257 24 11

Zweck/Thema der Veranstaltung: Vorstandssitzung bzw. Ausschuss-Sitzung der Assistentenvereinigung

Referenten (mit genauen Angaben):

Benützungszeit/Raum: Zeit von bis ca. Besucher Art des Raumes

Datum: 3. Febr. 87 18.00-21.00 20 E 11

3. März 87 18.00-20.00 10 E 11

Eintrittsgebühr/Kursgeld ja nein

Zusätzliche Leistungen: Anzahl Bemerkungen

Heilraumschreiber ja nein

Kleinbildprojektor ja nein

Film Super 8 mm ja nein

Film 16 mm ja nein

Tonbandgerät ja nein

Plattenspieler ja nein

ja nein

Verantwortlicher Hausdienst auszufüllen (Zusatzleistungen, Hauspersonal etc.)

Anzahl von bis Dauer in Stunden Name

Bemerkungen:

Gesuchsteller: Name lic.phil. S. Brändli

Chefhauswart:

Adresse S.O.

Unterschrift: *S. Brändli*

Bewilligung erteilt/nicht erteilt
UNIVERSITÄT ZÜRICH

Jaeger

Dr. Maximilian Jaeger
Universitätssekretär

Stempel/Unterschrift

Zürich, den

23.1.87

Vereinigung der Assistenten
der Vet.-Med. Fakultät
der Universität Zürich

Zürich, den 16. Januar 1987

Liebe Frau Simmen

Unterdessen hat unsere Assistentenversammlung stattgefunden und wir haben 2 neue VAUZ-Vertreter gewählt.

Es sind dies: Herr Roger Weiss
Kleintierchirurgie
Winterthurerstrasse 260
8057 Zürich Tel.: 01/ 365 11 11
Privat:
Schaffhauserstrasse 363
8050 Zürich Tel.: 01/ 311 60 48

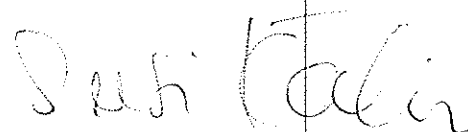
(anstelle von Käthi Brunner)

und:

Frau Dr. Madeleine Hubler
Kleintiergynäkologie
Winterthurerstrasse 260
8057 Zürich Tel.: 01/ 365 11 11
Privat:
Im Rebacher 29
8340 Hinwil Tel.: 01/ 937 45 09

(anstelle von Max Döbeli)

Mit lieben Grüßen



Susi Kälin